

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 74 (1929)
Heft: 16

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. April 1929, Nummer 4

Autor: Hofmann, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

20. April 1929 • 23. Jahrgang • Erscheint monatlich ein- bis zweimal

Nummer 4

Inhalt: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1928 (Fortsetzung) – Aus dem Erziehungsrat, 4. Quartal 1928 – Besoldungsverhältnisse in Horgen – Zum allgemeinen Bericht über das Volksschulwesen – Sekundarlehrerkonferenz des Kts. Zürich

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1928

V. Wichtigere Angelegenheiten.

a) Der „Pädagogische Beobachter“.

Wie im Jahre 1927 mußten auch 1928 zwanzig Nummern des „Päd. Beobachters“ herausgegeben werden; wiederum war mit der ordentlichen Nummernzahl 12 nicht auszukommen gewesen. Zwei Nummern erschienen in den Monaten Januar, Februar, März, Mai, Juli und November; im Monat April waren sogar zur Bewältigung des Stoffes drei Nummern erforderlich. Die Druckkosten, die Auslagen für die 104 Separatabonnements und die 26 Mitarbeiterhonorare beliefen sich für die 20 Nummern auf Fr. 3548.45 oder auf Fr. 177.42 (1927: für 20 Nummern auf Fr. 4229.45 oder auf Fr. 211.47) pro Nummer.

Von Neujahr 1928 an erschien der „Päd. Beobachter“, der eine Beilage der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ bildet, im Art. Institut Orell Füßli an der Friedheimstraße 3 in Zürich 3, wo vom genannten Zeitpunkt an auch das Organ des Schweizerischen Lehrervereins herausgegeben wird. Das elf Artikel umfassende Übereinkommen, das zwischen dem Vorstand des Z. K. L.-V. und dem Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins betreffend die Herausgabe des „Päd. Beobachter“ abgeschlossen wurde und der sieben Artikel zählende Vertrag zwischen dem Art. Institut Orell Füßli, Abteilung Zeitschriften, in Zürich 3 und dem Vorstand des Z. K. L.-V. traten auf 1. Januar 1928 in Kraft. Sie gelten für die Jahre 1928 und 1929 und können unter Innehaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf den Beginn eines neuen Jahres gekündigt werden. Es ist diese Bestimmung aufgenommen worden, weil der Zentralvorstand des S. L.-V. nicht alle Wünsche des Vorstandes der Z. K. L.-V. bezüglich der Kostenverrechnung glauben berücksichtigen zu können; immerhin sei das gegenüber den frühern Vereinbarungen erzielte Entgegenkommen ohne weiteres anerkannt.

b) Stellenvermittlung.

Auf der Vermittlungsliste des Z. K. L.-V., schreibt unser Stellenvermittler, H. Schönenberger, Lehrer in Zürich 3, stehen heute noch zwei Sekundarlehrer, zwei Primarlehrer und eine Primarlehrerin. Die anderen haben sich im Laufe des Jahres abgemeldet. Zum Teil ist es ihnen gelungen, ihre Stellung ohne unsere Empfehlung zu verbessern, zum Teil haben sich die Verhältnisse durch die Zusammenlegung kleinerer Schulgemeinden so geändert, daß sie auf einen Wechsel verzichten. Zum erstenmal seit 6 Jahren hatte die Stellenvermittlung Gelegenheit, einen Kollegen auf Anfrage hin zur Wahl zu empfehlen. Doch zerschlug sich die Sache gleich im Anfange, da die betreffende Schulpflege nachträglich beschloß, vorerst eine Verweserei zu errichten. Für eine zu besetzende Sekundarlehrerstelle fehlte leider ein geeigneter Kandidat. Es scheint langsam eine Besserung der Verhältnisse auf dem Lehrstellenmarkte einzutreten. Doch ist noch kein Grund zu übertriebenen Hoffnungen vorhanden. Noch stehen der Erziehungsdirektion an die hundert Lehrkräfte für die Primarschule zur Verfügung. Von einer Verwendung für den Verweserdienst beim Austritt aus den Lehrerbildungsanstalten war bis jetzt überhaupt keine Rede. Wenn darum der Lehrerüberfluß nicht andauern soll, ist noch weise Zurückhaltung in der Produktion von Lehrkräften geboten. Wir sind ja kaum über die schlimmsten Zeiten der Stellenlosigkeit hinaus und haben noch nicht vergessen, wie wenig Verständnis man für die Not der stellenlosen jungen Lehrkräfte aufgebracht hat.

Ein außerkantonaler Lehrer, der um Vermittlung einer Auslandstelle ersuchte, wurde an das Sekretariat des S. L.-V. und an dasjenige der Schweizerischen Institutsvorsteher gewiesen, da sich der Z. K. L.-V. nicht mit solchen Vermittlungen befaßt.

c) Besoldungsstatistik.

Über diesen Abschnitt berichtet Fräulein Dr. Martha Sidler, Lehrerin in Zürich 3, die die Besoldungsstatistik besorgt, folgendes: Das Jahr 1928 bedeutet für die Lohnstatistik des Z. K. L.-V. eine Enttäuschung. Ihre Rubrik „Gemeinderuhegehälter“, so hofften wir, sollte sich mit klarumrissenen und sicher festgesetzten Beträgniszahlen füllen. Die Verwerfung des Leistungsgesetzes aber hat zur Folge, daß lediglich bei einzelnen vorausschauenden Gemeinden ein Posten unter dem genannten Titel gebucht sich findet, während die große Mehrzahl der Schulorte unseres Kantons hier eine traurig stimmende Leere zeigt.

Arbeitsübersicht.

Art der Auskunft	Anzahl der Briefe	
	1927	1928
Lohnabbau	1	—
Freiwillige Gemeindezulage	9	7
Besoldungen in bestimmten Gemeinden.	4	12
Gemeinderuhegehälter	4	3
Bezahlung von Überstunden	1	2
Außerordentliche Staatszulage	1	—
Gesetzliche Bestimmungen über die Besoldungen der Lehrer	—	2
Summa	20	26

d) Rechtshilfe.

Über diesen Abschnitt des Jahresberichtes berichtet wiederum Aktuar U. Siegrist, Lehrer in Zürich 4, der auch die Registrierung der Rechtsgutachten weiterzuführen hatte. Auf Schluß des Berichtsjahres wurde, führt er aus, die Nummer 131 erreicht; es ergibt sich also ein Zuwachs von 10 Rechtsgutachten im Jahre 1928. Durch die Registrierung wird die Übersicht gewahrt und ein Zurückgreifen auf frühere Rechtsgutachten erleichtert, sofern in gleichliegenden Fällen Auskunft erteilt werden muß.

Der Titel Rechtshilfe beanspruchte die Vereinsfinanzen im Berichtsjahre mit Fr. 512.—; im Jahre 1927 waren die Ausgaben hierfür Fr. 639.—.

Als Rechtskonsulent stand wieder Herr Dr. W. Hauser in Winterthur unserm Verbands mit seiner reichen Erfahrung und seinen eingehenden Darlegungen zur Verfügung. Der Dank hierfür soll auch an dieser Stelle ausgesprochen werden.

Die folgende Übersicht möchte die Fälle zusammenfassen, nachdem schon in den Berichten über die Vorstandssitzungen im „Päd. Beobachter“ jeweils kurze Hinweise gegeben wurden.

1. Wie bei den Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1922, so erließ der Regierungsrat auch anlässlich der Erneuerungswahlen 1928 den Vorbehalt, daß die Dienst- und Besoldungsverhältnisse auch im Verlaufe der Amtsdauer abgeändert werden können. Da aber dieser Vorbehalt auch auf die Beschlüsse der Schulgemeinden ausgedehnt werden wollte, mußte diese Erweiterung auf ihre rechtliche Zulässigkeit geprüft werden. Das Rechtsgutachten verneint eine solche und weist den Weg, wie durch eine Rechtsverwahrung für einen praktisch werdenden Fall der erweiterte Vorbehalt rechtswirksam gemacht werden kann.

2. Ein Rechtsgutachten befaßt sich mit den Schritten, die getan werden können gegen die Beschimpfung des Lehrers vor den

Schülern durch eine Privatperson. Durch eine Beschwerde an die Schulpflege soll diese zur Erteilung einer Rüge oder einer Ordnungs-
buße veranlaßt werden. Tritt sie nicht darauf ein, so ist Klage beim
Friedensrichteramt einzuleiten.

3. Wenn bei einer Einkommensverminderung, veranlaßt durch
einen Urlaub, die Einreichung einer Zwischentaxation verpaßt
wird, muß auf Grund der frühern, rechtskräftigen Steuerverlegung
versteuert werden, auch wenn die Versteuerung nun tatsächlich
zu hoch ist. Erst durch die Benützung der folgenden Zwischen-
taxation kann eine Steuerreduktion erreicht werden.

4. Das Zentralwahlbureau der Stadt Zürich regte eine Vereinfachung des Zählgeschäftes bei den Bestätigungswahlen der Volksschullehrer an. Das Rechtsgutachten weist nach, daß über die Form der Durchführung der Bestätigungswahlen gesetzliche Vorschriften fehlen, die bisher beachtete Form nur auf einer Wegleitung des Regierungsrates beruhe. Die bisher übliche Durchführungsförm könnte ohne Gesetzesrevision, lediglich durch eine Weisung des Regierungsrates geändert werden. Solange keine Interessen der Lehrer verletzt werden, ließe sich gegen eine Vereinfachung des Wahlgeschäftes nichts einwenden.

5. Die verschiedene Bemessung der „Wohnungschädigung“ innerhalb einer Schulgemeinde muß durch die Gemeinde beschlossen werden und ist zulässig. Sie kann diese nach bestimmten Gesichtspunkten differenzieren, darf aber in keinem Falle unter den gesetzlich festgelegten Schätzwert der Wohnung gehen.

6. Zwei Rechtsgutachten befassen sich mit Fragen, die nur auf die speziellen Fälle zugeschnitten sind. Im einen Fall handelt es sich um Suspensivwirkung eines Rekurses, im andern um die Haftung eines Lehrers für körperliche Schädigung eines Schülers als Folge körperlicher Züchtigung.

7. Die Frage, ob eine Schulpflege die Benützung eines Turnlokales dem Turnverein nur unter gewissen Bedingungen gestatten könne, wird bejaht und dabei betont, daß dieses Verfügungsrecht durchaus der Schulbehörde zustehe. Der § 17 des Gemeindegesetzes schränkt dieses Verfügungsrecht nur insofern ein, wenn es sich um Benützung für öffentliche Zwecke handelt. — Der im Schulgebäude wohnende Lehrer hat Anspruch darauf, daß er durch den Turnbetrieb nicht im vertragsmäßigen Gebrauch seiner Wohnung gestört werde; dazu gehört der Anspruch auf angemessene Ruhe.

8. Die Lehrerschaft einer Gemeinde erlitt durch Gemeindebeschuß einen 10%igen Abzug an der Gemeindegulage. In den folgenden Jahren wurde in den Voranschlägen wohl die volle Zulage aufgeführt, der Abzug aber doch gemacht. Falls der Gemeindebeschuß unzweideutig nur für das betreffende Jahr gefaßt worden war, hat die Lehrerschaft Anspruch auf die volle Zulage. Durch eine Nachforderung kann sie ihn auf dem Wege des Zivilprozesses geltend machen. — Dagegen ergibt sich aus der Einstellung des vollen Betrages in den Voranschlag allein kein gesetzlicher Anspruch; es bedarf eines Gemeindebeschlusses.

e) *Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldung der Lehrer vom 2. Februar 1919.*

Zunächst sei auf das verwiesen, was über diese Angelegenheit unter gleichem Titel in den Jahresberichten pro 1925, 1926 und 1927 gesagt worden ist. „Über den weitem Verlauf dieser Gesetzesrevision“, schrieben wir am Ende unserer letzten Ausführungen, „wird im nächsten Jahre, das hoffentlich deren glücklichen Abschluß bringt, zu berichten sein.“ Die Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Obwohl das Ding Weile gehabt und lange genug gewährt, ist es endlich doch nicht gut geworden, nicht ganz ohne Schuld der Lehrer, die es da und dort, weil die Vorlage nicht alle Erwartungen erfüllte, in der Propaganda an der nötigen Energie fehlen ließen. Erst nachdem die Gesetzesvorlage am 20. Mai 1928 mit 49 039 gegen 46 376 Stimmen vom Zürichervolk verworfen worden war und man gewahr wurde, wie nun nicht in Bälde eine neue, nicht schlechtere Vorlage kam, erkannte man, was versäumt worden war.

Nachdem die Vorlage schon im Kantonsrate mühsam genug zustande gekommen war und die sozialdemokratische Fraktion in der Schlußabstimmung einen Antrag auf Verwerfung gestellt hatte, waren die Aussichten für eine Annahme keine großen; sie verringerten sich noch mehr, als sich dann auch der Vorstand der kantonalen sozialdemokratischen Partei am 28. April 1928 gegen die Vorlage entschied. Am 5. Mai nahmen die Delegierten in

außerordentlicher Versammlung zur Vorlage Stellung. In Verhinderung des Präsidenten begründete Vizepräsident W. Zürzer die Anträge des Kantonalvorstandes. Seine Darlegungen finden sich in Nr. 10 des „Päd. Beobachters“ vom 12. Mai 1928. Nach lebhafter Aussprache, in der, wie aus dem Versammlungsbericht in der eben zitierten Nummer ersichtlich ist, auch eine Reihe von Bedenken gegen die Vorlage geäußert wurden, beschloß die Delegiertenversammlung einstimmig, nach besten Kräften für die Gesetzesvorlage einzustehen und dem Kantonalvorstand zur Durchführung der Propaganda den erforderlichen Kredit zu erteilen. Noch an der Delegiertenversammlung erging die Einladung zu einer Sitzung des Preßkomitees auf Montag, den 7. Mai 1928, abends 6 Uhr, ins Zunfthaus zur „Waag“ in Zürich zur Besprechung der Agitation auf die Abstimmung vom 20. Mai. Trotz tüchtiger aufklärender Arbeit in den Sektionen zugunsten der Vorlage, fiel sie mit nur einem kleinen Mehr von 2663 Stimmen, das unseres Erachtens bei noch etwas intensiverer Tätigkeit zu überholen gewesen wäre. In der Sitzung vom 26. Mai kommentierte der Kantonalvorstand den Ausgang der Abstimmung, und an leitender Stelle von Nr. 12 des „Päd. Beobachters“ vom 9. Juni 1928 äußerte sich dazu auch der Präsident des Z. K. L.-V. in freimütiger Weise. Von sämtlichen Sektionsvorständen ist das Belegmaterial für die Propagandatätigkeit zu „ewigem Gedächtnis“ ins Archiv des Z. K. L.-V. gesandt worden. Wie Zentralquästor W. Zürzer in der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 18. August mitteilen konnte, beliefen sich die Ausgaben für die gesamte Aktion auf Fr. 3401.75. Die Abrechnung, die vom Kantonalvorstand auf Antrag von Siegrist und Schönenberger am 3. November abgenommen wurde, wird der Vereinsrechnung, in der nur die Gesamtausgabensumme verbucht werden soll, als Beleg beigegeben werden.

(Fortsetzung folgt)

Aus dem Erziehungsrat, 4. Quartal 1928

1. Frauenwünsche an die Volksschule benannte sich eine *Ein-gabe der Zürcher Frauenzentrale*. Nachdem die Mitglieder des Erziehungsrates davon Kenntnis genommen hatten, beschloß dieser in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1928 deren Überweisung an die Erziehungsdirektion zur Behandlung bei der Revision des Unterrichtsgesetzes, die zwar noch geraume Zeit auf sich warten lassen wird; vorerst gilt es nun, einmal mit der Neugestaltung der Lehrerbildung ans Ziel zu kommen.

2. In der Sitzung vom 30. Oktober 1928 wurde unter Verdankung der von Primarlehrer Th. Pfister in Ettenhausen-Wetzikon erstattete Bericht über die von ihm in der Zeit vom 10. November 1927 bis 20. Oktober 1928 geleiteten *Zeichnkurse im Bezirke Pfäffikon* entgegengenommen. Da sich von den 70 Kapitularen 35 zur Teilnahme angemeldet hatten, mußten zwei Kurse gebildet werden. Leider zogen dann aber mehrere ihre Anmeldungen zurück, so daß am Schlusse der Kurs erste Stufe noch 16, der Kurs zweite Stufe nur noch 10 Teilnehmer zählte. Der erste Kurs umfaßte 13 ganztägige, der zweite 12 ganz- und 2 halbtägige Übungen im Primar- beziehungsweise Sekundarschulhaus Pfäffikon. Der Kursarbeit wurde das Greutersche Programm zugrunde gelegt. Nach dem Berichte des Kursleiters blieben Interesse und Arbeitseifer der Teilnehmer bis zum Schlusse recht rege, und seines Erachtens haben sich alle das Rüstzeug zur Erteilung eines guten Zeichenunterrichtes erworben. Die Kosten für beide Kurse beliefen sich auf Fr. 2493.50, wovon Fr. 1159.— auf die Leitung, Fr. 1115.45 auf die Entschädigungen an die Teilnehmer und Fr. 219.05 auf die Materialbeschaffung entfallen. Im Anschluß an die Entgegennahme dieses Berichtes wurde sodann die Erziehungsdirektion ersucht, im Jahre 1929 einen Zeichenkurs für die Lehrer des obern Teiles des Bezirkes ebenfalls unter der Leitung von Primarlehrer Th. Pfister und einen solchen im Bezirke Horgen unter Führung von Sekundarlehrer Dr. Arnold Schneider in Zürich V zu veranstalten.

3. Am 13. November 1928 wurde beschlossen, den *Lehrplan der Kantonsschule in Winterthur*, zum Zwecke der Einholung des Einverständnisses, an die Eidgenössische Maturitätskommission weiterzuleiten.

4. In der Sitzung vom 11. Dezember 1928 entbot der Vorsitzende, Erziehungsdirektor Dr. Moußon, *Erziehungsrat Prof. Dr. Hans Schinz*, der am 6. Dezember 1928 in voller geistiger und

körperlicher Frische sein 70. Lebensjahr vollendet hatte, die besten Glückwünsche des Erziehungsrates, es nicht unterlassend, ihm bei diesem Anlasse für seine ausgezeichneten Dienste als Professor an der Universität Zürich, als Direktor des Botanischen Gartens in Zürich und als Mitglied der Behörden aller Stufen des zürcherischen Unterrichtswesens den verdienten Dank auszusprechen.

5. Ein Hauptgeschäft der Sitzung vom 11. Dezember bildete die *Vorlage der Aufsichtskommission der Kantonalen Handelsschule in Zürich zu einem neuen Lehrplan* dieser Lehranstalt. Die Revision verfolgt einen doppelten Zweck. Einmal handelt es sich darum, eine Entlastung der Schüler an Pflichtstunden herbeizuführen, und sodann soll der Lehrplan tunlichst mit den revidierten Lehrplänen der beiden andern Abteilungen der Kantonschule in Zürich in Einklang gebracht werden. Die Organisation der Schule entspricht der bisherigen Gliederung in die berufliche und in die Maturitätsabteilung. Diese wird aber nicht mehr wie bis anhin nach der zweiten, sondern bereits nach der ersten Klasse einsetzen und somit künftig $3\frac{1}{2}$ Jahreskurse umfassen; die Gesamtdauer von $4\frac{1}{2}$ Jahren bleibt sich somit gleich und ist in Übereinstimmung mit der Oberrealschule. Wesentlich ist die Änderung im Stoffausmaß, die eine Stärkung der mathematischen Disziplinen bedingt und auf besondere Veranlassung von Vertretern des Handelsstandes in der Aufsichtskommission vorgenommen wurde. Es sollen dadurch einerseits die Gelegenheiten der Schüler in der Übung des logischen Denkens vermehrt werden, und andererseits möchte man mit dieser Neuerung dem Vorwurf begegnen, die Maturität der Handelsschule habe bedeutend leichteren Charakter als diejenige der beiden andern Kantonsschulabteilungen. Während der Erziehungsrat die erwähnten Anordnungen einstimmig billigte, ergaben sich in der Detailberatung in einigen Fragen abweichende Auffassungen, zu deren nochmaliger Behandlung die Vorlage an den Lehrerkonvent zurückgewiesen wurde.

6. Auf den Antrag der Aufsichtskommission der Kantonalen Handelsschule in Zürich, beschloß der Erziehungsrat am 18. Oktober 1927, an der vierten Klasse der Diplomanthen der genannten Lehranstalt auf Beginn des Schuljahres 1928/29 im Sinne eines Versuches an Stelle einer bestehenden Parallelen eine besondere Abteilung für Schüler westschweizerischer Handelsschulen zu bilden. Die Klasse zählte bei der Schuleröffnung 15 Schüler. Nach dem Urteil der Lehrer war, wie dem Berichte des Rektorates zu entnehmen ist, die sprachliche Vorbildung im Deutschen und auch im Englischen viel ungenügender, als bei der Schaffung der Klasse angenommen worden war. Der Unterricht habe daher viel Mühe gemacht; doch hätten die Schüler bald gute Fortschritte in der Sprachbeherrschung gezeigt, und die Lehrerschaft sei am Schlusse des Jahres mit dem Erfolg ihrer nicht leichten Arbeit zufrieden gewesen. Mit Genugtuung konstatierte das Rektorat, daß die Unterbringung der Schüler in geeigneten Familien keine Schwierigkeiten bereitet habe und daß die gemeinsame Ausbildung und das Zusammensein der jungen Leute aus dem Osten und aus dem Westen unseres Vaterlandes von vorzüglicher Wirkung gewesen sei. Die Aufsichtskommission beantragte die Fortführung der Klasse auch im nächsten Jahre, wenn mindestens acht Welschschweizer sich melden. Wenn nun im Erziehungsrat festgestellt wurde, daß der Erfolg mit der *Romanischschweizerklasse* in der Frequenz den Erwartungen, die bei ihrer Schaffung von seiten der Schulleitung ausgesprochen worden waren, nur teilweise entspreche, fand er doch, es spreche das rühmliche Bestreben der westschweizerischen Kantone, für die Deutschschweizer in den dortigen Schulen besondere Einrichtungen zur Erlernung der französischen Sprache zu treffen, dafür, daß die Klasse, allerdings noch weiterhin im Sinne eines Versuches, fortgeführt werde, und er pflichtete dem erwähnten Antrage der Aufsichtskommission bei.

7. Nicht unerwähnt bleibe auch an dieser Stelle, daß der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1928 bei zwei Lehrern, die auf ihr Gesuch auf den 30. April 1929 aus Alters- und Gesundheitsrücksichten von ihrer Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste entlassen wurden, sich nicht nur mit der üblichen Verdankung der geleisteten Dienste begnügte, sondern die Gelegenheit wahrnahm, *Eduard Oertli* in Zürich V und *Ulrich Greuter* in Winterthur besondern Dank und Anerkennung auszusprechen; jenem für die ausgezeichneten Dienste, die er der zür-

cherischen Schule durch seine planmäßigen und erfolgreichen Bemühungen für die methodische Gestaltung des Prinzips der Selbsterarbeitung des Unterrichtsstoffes durch die Schüler und durch die Förderung des Knabenhandarbeitsunterrichtes in der Schweiz überhaupt geleistet; diesem für seine langjährige und verdienstliche führende Tätigkeit im Kantonalen Verein für Knabenhandarbeit.

8. Eine Sekundarschulpflege ersuchte um Genehmigung ihres von der Gemeinde bereits gutgeheißenen Beschlusses, auf Beginn des Schuljahres 1929/30 eine neue Lehrstelle zu errichten. Zur Begründung ihres Gesuches wies die Behörde darauf hin, daß ohne die Schaffung einer neuen Lehrstelle die Sekundarklassen infolge der Zunahme der Bevölkerung überlastet würden. Die zuständige Bezirksschulpflege befürwortete das Gesuch; immerhin bemerkte sie, es öffne die betr. Gemeinde die Pforten ihrer *Sekundarschule* stärker, als es vielleicht in deren Interesse liege. Es sei, wurde weiter ausgeführt, verständlich, wenn Vergleiche mit der Stadt Zürich gezogen und deren Klassenbestände angestrebt werden; indessen weise die in Frage stehende Sekundarschulgemeinde nur etwa einen Fünftel der aus der 6. Primarklasse austretenden Schüler der oberen Primarschule zu, die Stadt Zürich dagegen einen Viertel und mehr. Wenn sich die fragliche Gemeinde auch in diesem Punkt Zürich anschließen wollte, so würde, meinte die Bezirkspflege nicht mit Unrecht, voraussichtlich eine Hebung der Qualität ihrer Klassen resultieren. Diesen Erwägungen konnte sich auch der Erziehungsrat nicht verschließen. Er genehmigte die Errichtung der neuen Lehrstelle, lud aber zugleich die erwähnte Sekundarschulpflege ein, die Frage zu prüfen, ob im Interesse des Lehrerfolges für den Eintritt in die Sekundarschule nicht ein etwas schärferer Maßstab als bisher angelegt werden sollte. Alle die, die für den Anschluß der Sekundarschule an die Oberrealschule eingetreten sind, werden die Haltung des Erziehungsrates nur begrüßen.

9. In der Sitzung vom 11. Dezember 1928 wurde von dem vom Vorstand des Kantonalzürcherischen Vereins für *Knabenhandarbeit und Schulreform* erstatteten Bericht über die von ihm im Jahre 1928 durchgeführten folgenden vier Kurse entgegengenommen: 1. Heimatkunde im 4. Schuljahr auf Grund des Arbeitsprinzips; 2. der naturgeschichtliche Lehrausflug und seine Verwendung im Unterricht; 3. Fortbildungskurs in Hobelbankarbeiten; 4. Arbeitsprinzip 1. bis 6. Schuljahr. Der Erziehungsrat beschloß, dem genannten Vorstand seine Tätigkeit zur Förderung des Knabenhandarbeitsunterrichtes im Jahre 1928 zu verdanken und einen Staatsbeitrag von Fr. 1936.— zu gewähren.

10. Das Schulkapitel Affoltern erhielt auf sein Gesuch hin an die Fr. 562.90 betragenden Kosten des von ihm in der ersten Hälfte des Jahres 1928 veranstalteten Kurses zur Einführung in die *Schreibmethode Hulliger* einen Staatsbeitrag von Fr. 250.— Der Kurs umfaßte 12 Übungsnachmittage zu drei Stunden und zählte im Anfang 33, am Schluß 28 Teilnehmer. Die Leitung besorgte Sekundarlehrer Brunner in Winterthur.

Besoldungsverhältnisse in Horgen

Am 3. März haben die Stimmberechtigten von Horgen die behördliche Vorlage über eine Erhöhung der Gemeindezulagen an die Lehrerschaft im Betrage von Fr. 300.—, wodurch die Besoldung für gewählte Lehrer auf Fr. 5900—7900 und für Lehrerinnen durch Erhöhung um Fr. 500.— auf Fr. 5500—7500 gestiegen wäre, mit 1528 Nein gegen 467 Ja verworfen. Die Vorgeschichte dieses beschämenden Volksentscheides ist folgende:

Die Gemeindeversammlung vom April 1919 bestimmte Gemeindezulagen von Fr. 1400—2600 für Lehrer und 1000—2000 für Lehrerinnen. Die Besoldung der Lehrer war dem Besoldungsregulativ der Gemeinde einverleibt worden, um für die einzelnen Ämter Vergleichungsmöglichkeiten zu haben. So wurden z. B. Gemeindegassier und Sekretär des Gemeindesteueramtes mit Fr. 5400—7200, der Rechnungsführer mit Fr. 5800—7800, Gemeinderatsschreiber und Betriebsleiter der Gemeindewerke mit 6200—8600 (zugleich die Höchstbesoldung der Sekundarlehrer) eingereiht.

Die in der Folge anhaltende Teuerung veranlaßte die Schulpflegen, im Jahre 1920 Teuerungszulagen von Fr. 400.— zu beantragen, was die Gemeindeversammlung jedoch im Juli 1920 ablehnte. Das gleiche Schicksal, nur noch in größerer Form, erfuhr

am 16. Januar 1921 ein Antrag der Schulpflegen, die Gemeindezulagen um je Fr. 200.— zu erhöhen. Von der inzwischen durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz vorgenommenen Erhöhung der Besoldung der Gemeindeangestellten im Betrage von etwa 300 Franken hatte man der Gemeinde wohlweislich keine Kenntnis gegeben. Seither unterblieben solche Versuche zu unsern Gunsten bis zum Jahre 1927. Dazumal sollte auf Anregung des kleinen Gemeinderates die Erhöhung der Besoldung der Behörden und des Personals vorgenommen werden, wobei der große Gemeinderat auch die Lehrerschaft einbezogen wissen wollte. Die nunmehr vereinigte Schulpflege beantragte hierauf im August 1927 eine Erhöhung der Zulagen an die Lehrer um Fr. 200.—. Der kleine Gemeinderat verhielt sich jedoch ablehnend; dies im Hinblick auf das damals (September 1927) vor dem Kantonsrat zur Beratung liegende neue Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. Trotz triftiger Gründe seitens der Schulpflege und Lehrerschaft, hielt der Gemeinderat an seiner Auffassung fest, mit der Änderung der Zulagen bis nach der Volksabstimmung über das neue Gesetz zuzuwarten. Die Schulpflege zog schließlich mit Zustimmung der Lehrerschaft den Antrag zurück mit dem Vorbehalt, nach der Volksabstimmung über das neue Gesetz an die endgültige Regelung heranzutreten. Die Erhöhung der Besoldungen des Gemeindepersonals erfolgte hierauf in anerkennenswertem Geiste des Fortschrittes; so betrug z. B. diejenige der Angestellten mindestens Fr. 600.— und im günstigsten Falle Fr. 2400.—. Nachdem im Mai 1928 das kantonale Gesetz verworfen worden war, kam die Schulpflege auf die Frage der Erhöhung der Gemeindezulagen zurück. Sie berücksichtigte die Wünsche der Lehrerschaft und beantragte im Juli 1928, die Zulagen an die Lehrer um Fr. 400.—, an die Lehrerinnen um Fr. 600.— zu erhöhen. Die einläßliche und überzeugende Begründung verfehlte ihre Wirkung nicht auf die Mehrheit des kleinen Gemeinderates. Da dies aber der Gemeinde eine jährliche Mehrbelastung von Fr. 12,000.— ausmachte, hätte ein entsprechender Beschluß des großen Gemeinderates laut Gemeindeordnung der Urnenabstimmung unterbreitet werden müssen. Die Ungewißheit des Ausgangs einer Gemeindeabstimmung veranlaßte den Gemeinderat, der Schulpflege eine Wiedererwägung ihres Antrages und Verminderung der Erhöhung auf Fr. 300.— für Lehrer und Fr. 500.— für Lehrerinnen vorzuschlagen, wodurch sich die Mehrausgaben auf Fr. 9200.— reduzierten, also auf einen Betrag, der innerhalb der Kompetenz des großen Gemeinderates lag. Die Schulpflege schloß sich im Einverständnis mit der Lehrerschaft den Erwägungen an, und am 20. Dezember 1928 nahm der große Gemeinderat diesen Antrag mehrheitlich an. Die sozialistische Partei hatte den Gegenantrag auf Fr. 200.— für Lehrer und 600.— für Lehrerinnen gestellt und war damit knapp unterlegen. Gegen diesen Beschluß des großen Gemeinderates wurde aus Kreisen der Bureauangestellten und Fabrikarbeiter das Referendum ergriffen, so daß die Gemeindeabstimmung zu entscheiden hatte. Die Vorlage wurde von der Schulpflege, dem kleinen und großen Gemeinderat und allen bürgerlichen Parteien eindringlich empfohlen, wenn auch zu sagen ist, daß wohl an keinem Orte freudige Zustimmung zu Gevatter stand. Die sozialistische Partei verzichtete auf eine Bekämpfung; das „Volksrecht“ brachte im Gegenteil zustimmende Einsendungen. Ein beleuchtender Bericht des Gemeinderates gab in ausführlicher und wohlwollender Weise erschöpfende Auskunft über Berechtigung, Tragweite und Folgen einer Annahme wie einer Verwerfung, so daß einer Behörde oder Partei die Begründung eines gegenteiligen Standpunktes wirklich schwer gefallen wäre. Von Gegenseite erschienen in der letzten Nummer vor der Abstimmung zwei Artikel, die mit falschen Behauptungen und böswilligen Verdrehungen — auch eine eigentliche Lüge fehlte nicht — ihren selbstsüchtigen und wenig schulfreundlichen Standpunkt vertraten. Einige Muster daraus: Der „Taglohn“ des Lehrers wurde darin nach Abzug der Ferien und freien Mittwoch- und Samstagnachmittage mit Fr. 32.30 berechnet; die Freizeit des Lehrers werde heute nicht mehr durch Korrekturarbeiten geschmälert, da die Hefte durch Austausch von den Schülern verbessert werden und der Lehrgang des Lehrers (soll wohl heißen die Arbeit) jahraus, jahrein der gleiche bleibe; der Lehrerberuf sei

weniger aufreibend als z. B. der eines Technikers, der zudem froh sei, mit einer Besoldung von Fr. 300.— „beginnen“ zu können; die Frau des verstorbenen Lehrers erhalte eine staatliche Pension von mehreren tausend Franken und dergleichen Unsinn mehr.

Es ging somit letzten Endes im gleichen Maße um den Beweis von Horgens Schulfreundlichkeit. Unnützlich zu sagen, daß die Lehrerschaft nicht nur bitter enttäuscht und im Innersten erregt ist, sondern im Beschluß auch eine eigentliche Mißachtung ihrer Erzieherarbeit sieht.

M.

Zum allgemeinen Bericht über das Volksschulwesen

habe ich seinerzeit einige Bemerkungen im „Päd. Beobachter“ gemacht. Diese veranlaßten Herrn Erziehungsdirektor Dr. Moußon im Punkte der Fachaufsicht zu einer Richtigstellung, die mich überrascht. Wie es scheint, war ich nicht der einzige, welcher die sogenannte „Legende“ geglaubt hat. Sie wäre jedenfalls im Keim erstickt worden, wenn der Herr Erziehungsdirektor an der Schulsynode vom Jahre 1923 in Richterswil sich hätte entschließen können, seinen Standpunkt über die Schulaufsicht, welcher von den damaligen Referenten offenbar falsch interpretiert worden ist, mit ein paar Worten zu präzisieren.

Was die Mitwirkung der Fachleute bei der Schulaufsicht betrifft, so dürfte der gegenwärtige Zustand durchaus genügen. So haben wir beispielsweise in der Bezirksschulpflege Zürich, welche vielleicht annähernd 40% sämtlicher Lehrer und Schüler im Kanton zu beaufsichtigen hat, unter 45 Mitgliedern etwa 12 im Dienst der Volks- oder höhern Schule stehende Lehrkräfte und 2 ehemalige Lehrer, also mindestens 30% Fachleute. Wir finden sicher auch in den andern Bezirksschulpflegen genügend Mitglieder, welche als Fachexperten im Sinne der Ausführungen von Herrn Erziehungsdirektor Moußon viel fruchtbringende Arbeit für die Schule zu leisten imstande sind, und man könnte sich höchstens fragen, ob die Verteilung der Schulbesuche nach etwas andern Gesichtspunkten als bisher zu erfolgen hätte. Die Anzahl der nicht oder unzureichend arbeitenden zürcherischen Volksschullehrer darf ohne Überhebung als eine verschwindend kleine bezeichnet werden, und ich möchte sehr bezweifeln, daß die Mehrheit des Zürichervolkes für eine Ergänzung der Schulaufsicht durch benzinbeschleunigte Inspektionen zu haben wäre.

W. Hofmann.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich Vorstandssitzung vom 16. März 1929.

1. Der *Präsident* teilt mit, daß die Erziehungsdirektion das Programm für das Lesebuch genehmigt und den Herren H. Bachofner, Weiß und Dr. Specker den Auftrag erteilt hat, bis Ende September 1929 einen Entwurf einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der abgeänderte Gedichtband im Manuskript vorliegen. — Herr Fischer in Seebach wird an der Jahreskonferenz im Juni über seine zoologischen Skizzenblätter sprechen.

2. Die *Vereinsrechnung pro 1928* ergibt bei Fr. 2735.— Einnahmen und Fr. 4084.10 Ausgaben (Jahrbuch inbegriffen) einen Rückschlag von Fr. 1349.10, der durch die Verlagsrechnung gedeckt ist.

3. Das *Jahrbuch 1929* wird enthalten: „*Hundert Jahre Zürcherischer Sekundarschule*“ von alt Regierungsrat Heinrich Ernst; *Rechnen II* von E. Gaßmann; *Protokoll und Jahresbericht 1928*; kurze *Mitteilungen über Aufnahmeprüfungen* an Sekundar- und Mittelschulen; eine kleinere *Aufgabensammlung zur Algebra* von Übungslehrer Weiß.

4. Der *Cours pratique* in seinem gegenwärtigen Aufbau wird von vielen Kollegen, namentlich der Stadt, abgelehnt. Eine Kommission unter unserem Vizepräsidenten E. Egli wird die Frage einer Neugestaltung abklären und einer nächsten Konferenz Antrag stellen.

5. Über die *Neugestaltung des Naturkundeunterrichts* (chemischer Vorkurs) soll ebenfalls an der nächsten Konferenz referiert werden.

Das Aktariat.